

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gem. § 17 LNatSchG zum Entwurf des Landschaftsplanes „Borken-Süd“

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

Amprion GmbH, Betrieb/ Projektierung, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund vom 14.10.2019				
	Landschaftsplan allgemein	<p>Es wird auf die Stellungnahmen aus der vorzeitigen bzw. frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange verwiesen. Die Stellungnahmen behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Bezüglich der geplanten 380-kV-Gleichstromverbindung Emden Ost – Osterath (A-Nord) werden die Stellungnahmen um folgenden Hinweis ergänzt:</p> <p>Der Geltungsbereich des Landschaftsplans liegt innerhalb der Korridoralternative der Trassenkorridorsegmente C151, C152a, C152b, C200, C141, C141b, C199 C093 der Gleichstromverbindung A-Nord (Vorhaben Nr. 1 des BBPIG: Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath), welche im Rahmen des Antrags § 6 NABEG eingereicht wurde).</p> <p>Von der Bundesnetzagentur ist mit dem Untersuchungsrahmen für die Abschnitte C und D aufgetragen worden, die o.g. Korridoralternativen weiter zu untersuchen. Der Korridor kann jedoch grds. weiterhin passiert werden, da es sich bei den festgesetzten Schutzgebieten größtenteils um kleinflächige LBs (Geschützte Landschaftsbestandteile) handelt.</p> <p>Im Rahmen der Feintrassierung sind die Bereiche, wo immer möglich, zu umgehen bzw. im Zuge der Baumaßnahmen zu schützen. In Ausnahmefällen sind ggf. Befreiungen erforderlich. Trotzdem ist eine direkte Beeinträchtigung der Planung von A-Nord nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Insofern bestehen aus Sicht des Einwenders in Bezug auf das genannte Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Nachfolgend werden die Stellungnahmen des Einwenders aus der vorzeitigen Beteiligung vom 21.03.2018</p>	<p>1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Notwendige Befreiungen können auf Antrag erteilt werden.</p> <p>Sofern Maßnahmen dieses Landschaftsplanes im Bereich der Leitungen erfolgen, werden diese mit dem Betreiber rechtzeitig abgestimmt.</p>	Ö1

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		und der frühzeitigen Beteiligung vom 11.03.2019 in kursiver Schrift wiedergegeben:		
	<i>Landschaftsplan allgemein</i>	<p><i>Es wird auf die Stellungnahme aus der vorzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange verwiesen. Die Stellungnahme behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.</i></p> <p><i>In der Stellungnahme vom 21.03.2018 wurde auf folgende Netzanlagen der Amprion GmbH hingewiesen, die sich im Bereich des Landschaftsplanes befinden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>110-/380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201</i> - <i>380-kV-Höchstspannungskabel KÜS Marbeck – KÜS Lüningkamp Bl. 4240</i> - <i>Nachrichtenkabel Borken 110 KV – Hessebree, EK. 9828</i> - <i>Nachrichtenkabel Hessebree – Raesfeld, EK. 9829</i> - <i>Nachrichtenkabel Borken 110 KV – KSK Borken, EK. 9825</i> <p><i>Es wurden Hinweise zum Schutzstreifen gegeben (z.B. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden). Alle „Planungsmaßnahmen“ im Bereich der Höchstspannungsleitungen seien mit Amprion abzustimmen, insbesondere seien die nach DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.</i></p> <p><i>Der Einwender kann den eingereichten Unterlagen entnehmen, dass der Verlauf der Netzanlagen in den zeichnerischen Teil des Landschaftsplanes übernommen wurde. Jedoch ist der Verlauf der „110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201“ nicht korrekt dargestellt. In der Anlage übersendet der Einwender daher einen Übersichtsplan mit der Bitte, die Festsetzungs- und Entwicklungskarten entsprechend anzupassen.</i></p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Die Hinweise und die Bitte werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte kann nicht gefolgt werden.</i> 2. <i>Die bestehenden Versorgungsleitungen und Infrastruktureinrichtungen werden in ihrem Bestand und ihrer Funktion durch diesen Landschaftsplan und seine Festsetzungen nicht beeinträchtigt. Der Leitungsverlauf wurde nicht nachrichtlich in die Kartendarstellung des Landschaftsplanes übernommen, sondern es handelt sich um eine Darstellung der verwendeten Kartengrundlage (Deutsche Grundkarte). Leitungen werden auch nicht in den Landschaftsplan eingetragen, da sie nicht zu seinen Inhalten zählen.</i> 	Ö1a

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
	Landschaftsplan allgemein	<p>Der Vollständigkeit halber weist der Einwender darauf hin, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes ein Vorschlagstrassenkorridor für die geplante „380-kV-Gleichstrombverbindung Emden Ost – Osterath, (A-Nord)“ befindet.</p> <p>Bezüglich dieser Gleichstromverbindung „Emden-Ost – Osterath, A-Nord (Vorhaben Nr. 1 des BBPIG)“ wurden im gegenständlichen Bereich der Anfrage Korridore untersucht. Es handelt sich hierbei um ein Kabelprojekt mit einer Verlegetiefe zwischen 1,4 m und 1,8 m Regelüberdeckung. Das Landschaftsplangebiet liegt in einer Korridoralternative, die im Rahmen des Antrages nach § 6 NABEG eingereicht wurde. Von der Bundesnetzagentur ist mit dem Untersuchungsrahmen für Abschnitte C und D (§ 7 NABEG, Stand September 2018) aufgetragen worden, diese Korridoralternative zu entwickeln und weiter zu untersuchen.</p> <p>Es wird darum gebeten, den Einwender bei der Konkretisierung und weiteren Planungen im Rahmen der Landschaftsplanung weiterhin zu beteiligen.</p>	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird im weiteren Verfahren im Rahmen der öffentlichen Auslegung entsprochen.	Ö1b
5.4.11	Pfleßmaßnahme „Pfleß von Kopfweiden an der nördlichen Seite des ‚Hungerweges‘ am Hungerbach“	<p>Der Einwender kann der Festsetzungskarte Teil 2 entnehmen, dass geplant ist, tlw. im Schutzstreifen der „110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201“ die Maßnahme „PF 5.4.11“ auszuführen. Hierbei soll im Leitungsschutzstreifen eine Baumgruppe bzw. Baumreihe angepflanzt werden. Bezüglich dieser Pflanzmaßnahme möchte der Einwender erneut auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Interessen des Einwenders werden gewahrt. 2. Bei der genannten Maßnahme Nr. 5.4.11 handelt es sich um eine Pflegemaßnahme, bei der eine vorhandene Kopfbaumreihe zu pflegen ist. An den Kopfweiden ist regelmäßig ein fachgerechter Pflegeschnitt durchzuführen, Lücken sind durch Nachpflanzen zu schließen. Es handelt sich demnach nicht um die Neuanlage einer Baumreihe. 3. Sofern Nachpflanzungen im Bereich der Leitungen erfolgen, werden diese mit dem Betreiber rechtzeitig abgestimmt. 	Ö1c

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p><i>Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die v.G. Höchstspannungsfreileitung beschädigt wird. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.</i> - <i>Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungsleitungen sind rechtzeitig mit dem Einwender abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.</i> 		
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen vom 20.09.2019				
	Landschaftsplan allgemein	Aufgrund von Personalengpässen in dem für dieses Verfahren zuständigen Fachbereich 22 des LANUV besteht zurzeit keine Möglichkeit – im Sinne einer Regeltbeteiligung - eine Stellungnahme abzugeben.	1. Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.	Ö2
Landrat Borken, Fachabteilung 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen vom 04. und 11.10.2019				
	Landschaftsplan allgemein	Im Plangebiet liegen die Wasserschutzgebiete Borken „Im Trier“ und Teile der Zone III B des Wasserschutzgebietes „Holsterhausen/Üfter Mark“. Bei der Durchführung von Maßnahmen sind die Bestimmungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten . Die Biotopverbundfläche VB-MS-4107-023 liegt in unmittelbarer Nähe der Förderbrunnen in der Schutzzone II.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet . 3. Die vom LANUV festgelegten Biotopverbundflächen sind lediglich nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen worden.	Ö3

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.2 C Nr.1)	Allgemeine Verbote in Landschaftsschutzgebieten	Es wird angeregt , die Freistellung baugenehmigungsfreier Viehunterstände vom Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten klarer zu formulieren. Unter der Ziffer 2.2 C Verbote Nr.1 soll der letzte Satz wie folgt ergänzt werden: „Von diesem Verbot ausgenommen sind baugenehmigungsfreie Viehunterstände in landschaftsangepasster Bauweise, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.“ Die Freistellungsregelung wurde seinerzeit auf Anregung der Landwirtschaftskammer Kreisstelle Borken in die Landschaftspläne aufgenommen und bezog sich auf solche Viehunterstände, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Um Missverständnissen vorzubeugen, soll die Formulierung auch so in den Landschaftsplan aufgenommen werden.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Unter der Ziffer 2.2 C Verbote Nr.1 wird der kursiv und unterstrichen dargestellte Text ergänzt: „Von diesem Verbot ausgenommen sind baugenehmigungsfreie Viehunterstände in landschaftsangepasster Bauweise, <u>die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.</u> “ 2. Die Ergänzung ist sinnvoll und dient der Klarstellung.	Ö4
2.2.2 2.2.4 2.2.6	Landschaftsschutzgebiet „Bocholter Aa in Hoxfeld und Rhedebrügge“ Landschaftsschutzgebiet „Döringbach“ Landschaftsschutzgebiet „Borkener Aa/ Engelradingbach/ Wiechersbach/ Dorfbach/ Bruchbach“	In einigen Landschaftsschutzgebieten ist es verboten den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Drainagen). Aus der Festsetzung ist aus Sicht des Einwenders nicht ersichtlich, ob sich dies auch auf temporäre Grundwasserabsenkungen, z.B. für die landwirtschaftliche Beregnung, bezieht. Es wird um Klarstellung gebeten .	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Ihr braucht nicht durch eine Ergänzung in der Erläuterungsspalte gefolgt zu werden. 2. Generell sind alle dauerhaften Grundwasserabsenkungen verboten. Temporäre Grundwasserabsenkungen (z.B. Wasserentnahmen) bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis. In diesem Verfahren werden auch die Auswirkungen auf wasserabhängige Biotoptypen betrachtet. Kann die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden, liegt auch kein Verstoß gegen das beschriebene Verbot vor, da die Entnahme nicht schutzzweckrelevant ist.	Ö5
2.2 2.2.3	Landschaftsschutzgebiete Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft südliches Borken“	Unter der Erläuterung zu diesem LSG oder an übergeordneter Stelle wird angeregt , folgende Definition des Begriffes der Münsterländer Parklandschaft zu ergänzen: <i>„Die historisch gewachsene, persistente Nutzungsstruktur der bäuerlichen Kulturlandschaft drückt sich in der Wald-Offenlandverteilung aus. Feldgehölze, Baumreihen und -gruppen, Kopfbäume, Wallhecken, Obstbäu-</i>	1. Der Anregung wird gefolgt. In der Erläuterungsspalte zu 2.2 B Schutzzweck wird der nachfolgend kursiv und unterstrichen dargestellte Text ergänzt: „ <u>Soweit in den Schutzzwecken der einzelnen Landschaftsschutzgebiete der Begriff „Münsterländer Parklandschaft“ genannt ist, ist dieser wie folgt definiert: Die historisch gewachsene, persistente Nutzungsstruktur</u>	Ö6

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>me und Hecken, alte Eichen an Höfen, Wegen und im Grünland sind sichtbarer Ausdruck. Sie lässt an einen Englischen Landschaftsgarten denken und wird oft „Münsterländische Parklandschaft“ genannt.“ (Landschaftsverband Westfalen-Lippe: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland, Regierungsbezirk Münster, 2012, Seite 110)</p>	<p><u>tur der bäuerlichen Kulturlandschaft drückt sich in der Wald-Offenlandverteilung aus. Feldgehölze, Baumreihen und -gruppen, Kopfbäume, Wallhecken, Obstbäume und Hecken, alte Eichen an Höfen, Wegen und im Grünland sind sichtbarer Ausdruck. Sie lässt an einen Englischen Landschaftsgarten denken und wird oft „Münsterländer Parklandschaft“ genannt.“</u></p> <p>2. Die Ergänzung ist sinnvoll und dient der Klarstellung.</p>	
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft südliches Borken“	<p>In verwaltungsgerichtlichen Verfahren werden die Formulierungen zu den Schutzzwecken und die Erläuterungen dazu sehr genau betrachtet.</p> <p>Der Einwander regt an, den Schutzzweck für dieses Schutzgebiet, das einen außerordentlichen Charakter aufweist, folgendermaßen zu konkretisieren:</p> <p>„Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft, <u>insbesondere das in Teilbereichen sehr typische und von menschlichen Einflüssen nur wenig beeinflusste Landschaftsbild</u> sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise.“</p> <p>Ferner wird vorgeschlagen, die außergewöhnlich geringe Siedlungsdichte größerer Teile des LSG in den Erläuterungen deutlicher herauszustellen, z.B. anstelle „Die siedlungsarme Landschaft wird durch ... geprägt“ eine Formulierung wie „Die Landschaft ist in diesem Gebiet in Teilen ausgesprochen siedlungsarm und frei von jeglichen Bauwerken.“</p>	<p>1. Die Anregung und der Vorschlag werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird gefolgt. Die Formulierung unter 2.2.3 B Schutzzweck h) erhält folgenden kursiv und unterstrichen dargestellten Einschub: „Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft, <u>insbesondere das in Teilbereichen sehr typische und von menschlichen Einflüssen nur wenig beeinflusste Landschaftsbild</u> sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise.“</p> <p>In der Erläuterungsspalte zu 2.2.3 B Schutzzweck wird der 4. Satz durch folgende kursiv und unterstrichen dargestellten Sätze ersetzt: <u>„Die Landschaft ist in diesem Gebiet in Teilen ausgesprochen siedlungsarm und – mit Ausnahme von verstreut liegenden Einzelhöfen - frei von jeglichen Bauwerken. Ansonsten wird sie durch Bachläufe, Hecken, Baumreihen und kleine Feldgehölze noch reich gegliedert.“</u></p> <p>2. Die Ergänzung ist sinnvoll und dient der Klarstellung.</p>	Ö7
5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	Sofern der Landschaftsplan Ausbauten an stehenden und fließenden Gewässern sowie Entschlammungen vorsieht, dürfen diese nur vorbehaltlich der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung durchgeführt werden.	1. Der Hinweis wird beachtet.	Ö8

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

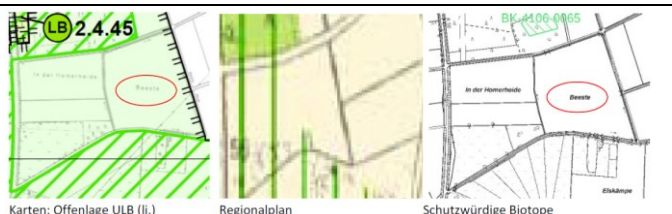
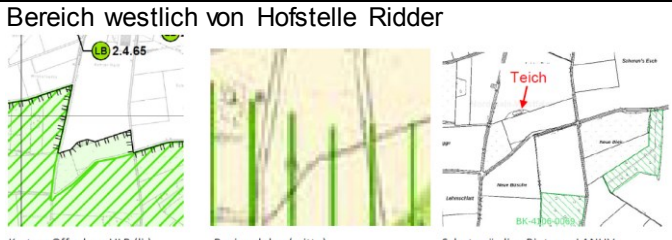
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland, Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld vom 14.10.2019				
	Landschaftsplan allgemein	<p>Der Regionalplan erfüllt gem. § 6 LNatSchG die Funktion eines Landschaftsrahmenplans. Die in ihm dargestellten Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind im Landschaftsplan zu beachten. Zu beachtende Ziele sind insbesondere die flächenhaft dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sowie Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Es handelt sich um Suchräume, die im Landschaftsplan zu konkretisieren sind. Ein Hinweis auf die Ausweisung im Regionalplan als BSN oder BSLE und damit Übernahme in den Landschaftsplan entspricht keiner Konkretisierung, bei der die tatsächlichen örtlichen Schutzmerkmale differenziert dargestellt werden. Eine verbal-argumentative, differenzierte Konkretisierung - vergleichbar mit den Inhalten einer Biotopkartierung - ist notwendig, um die Schutzwürdigkeit nachvollziehen zu können.</p> <p>Es wird in der Synopse zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (Begründung Ö71) seitens der ULB behauptet, dass „der Verlauf der Schutzgebietsgrenzen anhand nachvollziehbarer Strukturen (z.B. Straßen, Wege, lineare Gehölzstrukturen, Waldflächen, Parzellengrenzen) festgelegt wird“. In der textlichen Darstellung (S. 44) 2.2.4 LSG „Döringbach“ hingegen heißt es: „Sofern der Verlauf der Grenze sich nicht an der Örtlichkeit vorhandenen Strukturen orientiert, beträgt der Abstand zwischen LSG-Grenze und Böschungsoberkante Fließgewässer 30 m“. Auf längeren nördlichen Teilstücken des Döringbaches gibt es keine erkennbare Grenze in der Landschaft, sondern die verbale Abstandregelung (30 m).</p>	<p>1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Grundsätzlich folgt die Abgrenzung entlang der Fließgewässer anhand der vorhandenen morphologischen Auenstrukturen (z.B. Hang-/ Auenkanten, auentypische Nutzungen). Nur wenn diese Strukturen in Einzelabschnitten nicht vorhanden sind, wurde ein Entwicklungskorridor in einer Breite von 30-Metern ab Böschungsoberkante gewählt, wie es in vorherigen Landschaftsplanverfahren mit der Landwirtschaftskammer abgestimmt wurde.</p>	Ö9
2.2	Landschaftsschutzgebiete	Es wird angeregt , in den Textlichen Darstellungen der einzelnen LSG die Flächengröße des Gebietes zu ergänzen.	<p>1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird für LSG nicht gefolgt.</p> <p>2. Bei LSG wird kein Mehrwert in der Angabe von</p>	Ö10

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Der Mehrwert der Größenangaben liegt eindeutig auf der Hand: Der Leser kann sich so einen Überblick verschaffen, in welchem Verhältnis sich die Schutzausweisungen zum Plangebiet darstellen und daraus ableiten, wie sich der Kreis Borken positiv in Sachen Naturschutz darstellt. Es wird auf die Landschaftspläne des Kreises Warendorf verwiesen, die im Rahmen einer öffentlichkeitsorientierten Landschaftsplanung keine Probleme damit haben, die Größenangaben zu veröffentlichen. Die ablehnende Position der ULB Borken ist nicht nachvollziehbar. Es wird zur Verdeutlichung des Flächenausmaßes der Schutzgebietsausweisungen gefordert , Größenangaben zu den NSG, LSG zu machen.	Gebietsgrößen gesehen. 3. Die Ausweisung der Flächengrößen bei den NSG erfolgt, da hierzu eine statistische Erhebung der Bezirksregierung erfolgt.	
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft südliches Borken“	<p>Im Textteil wird pauschal die Schutzwürdigkeit eines Gebietes dargestellt, das eine West-Ost-Ausdehnung von rd. 10 km hat. Neu angegliederte Schutzbereiche werden hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit (Boden, Landschaftsbild, Biotopverbund usw.) nicht entsprechend den Vorgaben des Regionalplans konkretisiert. Der Maßstab des Regionalplans Münsterland liegt bei 1:50.000. Die Bezirksregierung Münster betont stets, dass es sich hier um eine Grobplanung handelt. Eine Konkretisierung die zur Schutzausweisung führt, muss gebietsspezifisch dargelegt werden und ist abhängig von örtlichen Gegebenheiten.</p> <p>Gegen folgende Schutzausweisung bestehen aus agrarstruktureller Sicht Bedenken:</p> <p>Kreuzungsbereich Weseler Straße/K 50 (31 ha)</p>	<p>1. Die Bedenken bzw. Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nicht gefolgt.</p> <p>2. Der Einwender erkennt, dass es sich bei der Regionalplanung um eine nicht parzellenscharfe Grobplanung handelt. Der Regionalplan weist für einen Teil der Fläche „Beeste“ einen Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsbezogenen Erholung (BSLE) aus. Nördlich und südlich dieser Fläche bestehen Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung. Der Träger der Landschaftsplanung hat hier den Auftrag der Bezirksplanungsbehörde zur Vernetzung der Biotopverbundflächen erkannt und dem durch die Festsetzung „Landschaftsschutz“ Rechnung getragen. Als östliche Abgrenzung wurde die Parzellengrenze bzw. der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Wirtschaftsweg gewählt. Der Bereich nördlich der Fläche „Beeste“ ist sowohl im Regionalplan als BSLE als auch in der Biotopverbundplanung des LANUV erfasst. Zudem bestehen dort zwei schutzwürdige Biotope.</p>	Ö11

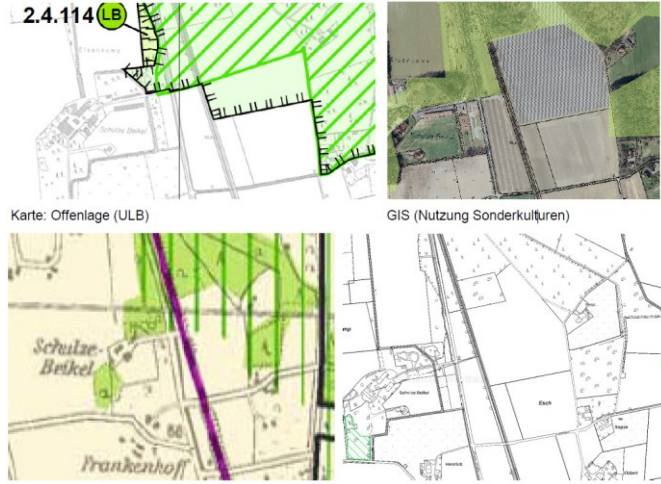
* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------




		 <p>Karten: Offenlage ULB (li.) Regionalplan Schutzwürdige Biotop</p> <p>Die Fläche „Beste“ ist nicht im Regionalplan als BSLE dargestellt (mittlerer Kartenausschnitt). Auch sonstige Schutzaspekte für die Fläche Beeste wie Biotopverbundfläche liegen nicht vor. Der Argumentation der ULB kann aus agrarstruktureller Sicht nicht gefolgt werden, da die fachliche Begründung fehlt. Die Argumentation der BfA ist nachvollziehbar dargestellt, da die Fläche als Randfläche vom LSG auszugrenzen ist. Der von der Planungsbehörde vorgesehene Grenzverlauf an der Straße „Stelder Hook“ ist fachlich nicht konkretisiert wie es der Regionalplan Münsterland bzw. LNatSchG vorsieht</p>		
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft südliches Borken“	 <p>Karten: Offenlage ULB (li.) Regionalplan (mitte) Schutzwürdige Biotop, LANUV</p> <p>Der an der Nordgrenze des geplanten LSG liegende kleine Teich mit umstehenden Gehölzstrukturen ist rd. 0,15 ha klein. Die südlich davon gelegenen landwirtschaftlichen Flächen, die zur Neuausweisung als LSG vorgesehen sind, umfassen eine Fläche von 3,4 ha. Die Ackerflächen unterliegen keiner weiteren schutzwürdigen Ausweisungen, wie z. B. Biotopverbund, schutzwürdige Böden usw. Wie auf den beigefügten Karten (Schutzwürdige Biotop) ersichtlich, befindet sich lt.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bedenken und die Forderung werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nicht gefolgt. 2. Der Regionalplan Münsterland als eine planerische Vorgabe weist für die vom Einwender beschriebenen Flächen einen Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) aus. Anders als vom Einwender dargestellt, liegt der Teich nicht als isoliertes Biotop sondern befindet sich am östlichen Rand einer größeren Biotopverbundfläche. Auch bei der von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Biotoptypenkartierung vor Ort hat sich die Schutzwürdigkeit bestätigt. Die Einbeziehung der Flächen in das Landschaftsschutzgebiet ist somit gerechtfertigt. 	Ö12

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.


Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<p>Biotopkataster im nahen Umfeld des Teiches kein schutzwürdiges Biotop. Es wird gefordert, das Biotop als LB auszuweisen und die Ackerflächen aus dem LSG auszugrenzen. Ein kleines Biotop kann nicht als Rechtfertigung dienen, großstrukturierte Ackerflächen als Schutzgebiet auszuweisen, da die fachlichen Erfordernisse zur Ausweisung fehlen.</p>		
2.2.5	Landschaftsschutzgebiet „Marbeck und östliches Borken“	<p>Folgende Neuausweisungen sind unter dem Aspekt Schutzwürdigkeit zu konkretisieren:</p> <p>2.4.114 LB</p>  <p>Die Schutzgebietserweiterung liegt im Randbereich des LSG 2.2.5 (Marbeck und östliches Borken) und ist seit Jahren mit Sonderkulturen bestellt, die zeitweise unter Folie liegen. Es ist der ULB nicht möglich, die Erweiterung fachlich zu belegen, daher wird als Grund „Bestehende Parzellengrenze“ als Rechtfertigung angeführt. Im nahen Umfeld gibt es keine vom LANUV ausgewiesenen schutzwürdigen Biotope. Da keine fachliche Konkretisierung der Schutzausweisung vorliegt, wird gefordert, die gesamte Fläche aus dem Schutzgebiet auszugrenzen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Sie wird abgewiesen. 2. Die Fläche liegt größtenteils in einem bestehenden Landschaftsschutzgebiet. Zudem wird sie vom Regionalplan Münsterland überwiegend als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) ausgewiesen. Der Landschaftsschutz lässt sich zudem mit der Vernetzungsfunktion der umliegenden Biotopverbundflächen begründen. Mit Verschiebung der Grenze des Landschaftsschutzgebietes nach Süden wurde eine bestehende Parzellengrenze aufgegriffen. Eine momentan dort bestehende Sonderkultur rechtfertigt keine Ausgrenzung der Fläche. 	Ö13

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.2.5	Landschaftsschutzgebiet „Marbeck und östliches Borken“	<p>zen.</p>  <p>Karten: Offenlage ULB Schutzwürdige Biotope (LANUV)</p> <p>Die Neulflächen im L 2.2.5 sind im Regionalplan teilweise als BSLE ausgewiesen, sonstige Schutzausweisungen sind nicht bekannt. Da im Umfeld der Erweiterung keine schutzwürdigen Biotope ausgewiesen sind (siehe Karte LANUV) und die ULB die Erweiterung fachlich nicht konkretisieren und belegen kann, wird das Argument zur Ausweisung „vorhandene Parzellengrenzen“ angeführt. Dieses Argument darf für eine Fachbehörde nicht das alleinige Entscheidungskriterium sein. Der Argumentation der ULB wird aus agrarstruktureller Sicht abgelehnt.</p>  <p>Regionalplan Münsterland</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung Landschaftsschutz ist gerechtfertigt und bleibt bestehen. 2. Die Flächen liegen größtenteils in einem vom Regionalplan Münsterland dargestellten Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Das Schutzgebiet orientiert sich an vorhandenen Parzellengrenzen, um vor Ort nachvollziehbar zu sein. 	Ö14
2.2.6	Landschaftsschutzgebiet Borkener Aa / Engelradingbach / Wichersbach / Dorfbach / Bruchbach	 <p>Karten: Offenlage ULB Schutzwürdige Biotope (LANUV)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Forderung wird erneut zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung wird wie folgt erläutert. 2. Der Regionalplan Münsterland weist beidseits des Engelradingbaches einen Bereich zum Schutz der Natur (BSN) aus. Die westlich angrenzenden Auenflächen dieses Gewässers sind hier als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt. Die Untere Naturschutzbehörde als Träger der Landschaftsplanung hat sich hier, auch nach den Ergebnissen der Bestandsaufnahme vor Ort, für die schwächere Schutzausweisung 	Ö15

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>Es wird nochmals gefordert, die Abgrenzung nachvollziehbar zu erläutern. Auf der Grundlage „Schutzwürdiger Biotop“ gibt es keinen Grund die landwirtschaftlichen Flächen großzügig dem LSG zu zuschlagen. Aus agrarstruktureller Sicht kann hier als Kompromiss, auch aufgrund der fehlenden fachlichen Begründungen der ULB, maximal die 30 m Abgrenzung ab Böschungsoberkante an der Westseite des Bachlaufes Anwendung finden, wie das der Vorgabe der ULB entspricht.</p>	<p>„Landschaftsschutz“ entschieden. Westlich des Engelradingbaches werden die Flächen als Grünland oder Wald genutzt. Auch sind dort stehende Gewässer sowie eine Kompensationsfläche vorhanden.</p>  <p>Regionalplan Münsterland</p>	
2.4.33	Geschützte Landschaftsbestandteile Baumreihen nördlich des Weges „Hessenspor“ südlich der Hoflage Elskamp	<p>Es wird gefordert, in den Erläuterungen die Anzahl der Bäume zu ergänzen. Wie die ULB richtig in der Synopse zu den Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung (sh. dort Ö79) bemerkt, handelt es sich um eine ehemalige Hecke, die sich zu einer Baumreihe (Bäume!) entwickelt hat. Daher steht einer quantitativen Angabe der Bäume nichts im Wege.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt. 2. Aufgrund der Länge der Baumreihen wurden die Bäume nicht gezählt, sondern anhand ihrer linearen Ausdehnung (275 bzw. 200 m) beschrieben. Es handelt sich bei diesen Baumreihen um ehemalige Wallhecken, die sich im Laufe der Nutzung zu Baumreihen entwickelt haben. Die Baumreihen sind in ihrer Gesamtheit landschaftsbildprägend und in ihrer Substanz zu erhalten. Die Baumanzahl ist hier nicht entscheidend. 	Ö16

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

PLEdoc GmbH Netzauskunft, Gladbecker Str. 404, 45326 Essen vom 07.10.2019				
	Landschaftsplan allgemein	<p>Betroffene Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeelink GmbH & Co. KG (OGE und Thyssengas), Ferngasleitung, planfestgestellt, im Bau - Open Grid Europe GmbH, Ferngasleitung, Einreichung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren November 2019 <p>Der Einwender teilt die Verläufe der genannten Versorgungsanlagen mit. Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die Verlegung der geplanten Fernleitungen innerhalb der Fläche des aufzustellenden Landschaftsschutzgebietes erfolgt. Die Fläche wird im Landschaftsplan zukünftig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Es wird darum gebeten, bei der Aufstellung des Landschaftsplanes und den damit verbundenen Ausweisungen zu berücksichtigen, dass die örtlichen Arbeiten zum Bau der planfestgestellten Trasse der Leitung Nr. 98 (Zeelink) bereits aufgenommen wurden und für die Leitung Nr. 102 voraussichtlich im November 2019 die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren eingereicht werden. Es wird um Übernahme der in der „Auflistung der betroffenen Anlagen“ aufgeführten Versorgungsanlagen gemäß den dargestellten Trassen in das Planwerk und in die textlichen Erläuterungen gebeten.</p> <p>Die spätere Verlegung der Leitung Nr. 102 in der dargestellten Trasse sollte als Ausnahme in die textlichen Erläuterungen aufgenommen werden.</p> <p>Generell gilt, dass sich durch die Aufstellung des Landschaftsplanes keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb von vorhandenen Versorgungsanlagen und</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Planumsetzung beachtet. Der Bitte um Ausnahmeregelung wird nicht entsprochen. 2. Eine Ausnahmeregelung wird nicht aufgenommen. Im Planfeststellungsverfahren für die genannten Leitungen werden die natur- und landschaftsrechtlichen Belange durch Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde geregelt. Eine Darstellung geplanter und vorhandener Leitungstrassen ist nicht Inhalt eines Landschaftsplanes. 	Ö17

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>die Versorgungssicherheit sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben dürfen. Diese Arbeiten werden zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.</p> <p>Der Einwender übersendet eine Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH. Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe von Versorgungsanlagen zu beachten.</p> <p>Abschließend teilt der Einwender mit, dass im Geltungsbereich des zukünftigen Landschaftsplanes keine von Einwender verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in „Sole-Trasse“) der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.</p>		
Wasser- und Bodenverband Borkener Aa und Döringbach, Bernhard Nienhoff, Schubertstr. 14, 46359 Heiden vom 10.10.2019				
	Landschaftsplan allgemein	<p>Nach Rücksprache mit mehreren Vorstands- bzw. Ausschussmitgliedern der Verbände wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es kann nicht ohne Einverständnis des Gewässeranliegers eine Aufweitung oder Verlegung eines Gewässers vorgenommen werden.</p> <p>Die maschinelle Räumung, d.h. der Einsatz von Baggern oder Schleppergeräten muss weiterhin gewährleistet werden, soweit sie heute schon möglich ist.</p> <p>Die Dränvorflut, soweit sie heute möglich ist, muss weiterhin gesichert werden.</p>	<p>1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angegebenen Maßnahmen sind durch den Landschaftsplan gewährleistet.</p> <p>2. Die Gewässerunterhaltung ist unter Berücksichtigung der Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie unverändert möglich. Die bestehende Drän-Vorflut wird nicht eingeschränkt.</p> <p>Im Rahmen des Landschaftsplanes können Verbesserungsmaßnahmen an den Gewässern durch die Angebotsplanung umgesetzt werden. Diese Maßnahmen basieren auf dem Freiwilligkeitsprinzip und werden nur mit Zustimmung der Eigentümer und des Wasser- und Bodenverbandes umgesetzt.</p>	Ö18

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

Westnetz GmbH, SpeziaService Strom, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund vom 10.10.2019

2.2	Landschaftsplan allgemein Landschaftsschutzgebiete	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Landschaftsplanes die Hochspannungsfreileitung „110-kV-Hochspannungsfreileitung Hervest-Dorsten – Stadtlohn, Bl. 1520 (Maste 1085 bis 1087)“ verläuft. Bereits bei der frühzeitigen Beteiligung wurde eine umfassende Stellungnahme abgegeben, mit der die Bedingungen des Einwenders für die Zustimmung zum Landschaftsplan vorgetragen. Im Einzelnen wurde um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die bestehende Hochspannungsleitung ist durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. - In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. In Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. - Bäume und Sträucher dürfen die Leitung nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitung gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in den Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen des Schutzstreifens bzw. außerhalb des Schutzstreifens angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v.g. Hochspannungsfreileitung beschädigt 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hinweise und die Bitte werden zur Kenntnis genommen und beachtet. 2. Die Unterhaltung bestehender Versorgungsleitungen ist in den Landschaftsschutzgebieten als von den Verboten nicht betroffene Tätigkeit unter Ziffer 2.2 D Nr. 7) aufgeführt. Maßnahmen des Leitungsbetreibers, die über eine Unterhaltung hinausgehen, werden über die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren genehmigt. Soweit erforderlich können dazu Befreiungen von den Verboten des Landschaftsplanes erteilt werden. Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes, die das Leitungsnetz des Einwenders betreffen, werden rechtzeitig vorher abgestimmt. 	Ö19
-----	---	--	---	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<p>wird. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Bereiche des Landschaftsplanes besteht Bestandsschutz. - Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitung sind rechtzeitig mit dem Einwender abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestbestände einzuhalten. - Bei der weiteren Bearbeitung des Landschaftsplanes bzw. den evtl. geplanten landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen macht der Einwender darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen. - Abschließend wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten. <p>Weiterhin wird davon ausgegangen, dass durch diese Verordnung der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb der Energieversorgungsanlagen weder beeinträchtigt noch gefährdet wird. Notwendige Versorgungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an den Anlagen müssen unbehindert durchgeführt werden können, d.h. unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben die mit der ordnungsgemäßen Wartung und mit der Beseitigung von Störungen anfallenden Arbeiten an den Energieversorgungsleitungen, soweit sie für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung erforderlich sind.</p>		
--	--	---	--	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Beteiligungsverfahren zum Landschaftsplan „Borken-Süd“ mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen und Bedenken vorgetragen:

	Träger öffentlicher Belange	Beschluss	Rd.-Nr.
	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Münster, Hohenzollernring 80, 48145 Münster vom 19.09.2019	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö20
	Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, Nevinghoff 22, 48147 Münster vom 11.10.2019	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö20
	Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 - Flurbereinigung, Leisweg 12, 48653 Coesfeld vom 14.10.2019	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö20
	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region West, Erna-Scheffler-Str. 5, 51103 Köln vom 14.10.2019	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö20
	Deutscher Wetterdienst, Finanzen und Service, Liegenschaftsmanagement - Verwaltungsbereich Süd, Helene-Weber-Allee 21, 80637 München vom 07.10.2019	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö20
	Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V., Dr. Olaf Niepagenkemper, Sprakeler Str. 409, 48159 Münster vom 24.09.2019	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö20
	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster vom 09.10.2019	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö20
	Handwerkskammer Münster, Bismarckallee 1, 48151 Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö20
	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahniederlassung Hamm, Otto-Krafft-Platz 8, 59065 Hamm vom 14.10.2019	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö20
	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö20
	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münsterland, Weseler Str. 480, 48151 Münster vom 14.10.2019	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö20
	Lippeverband, Kronprinzenstr. 24, 45128 Essen vom 14.10.2019	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö20
	Gelsenwasser AG, In der Beckuhl 4, 46569 Hünxe vom 19.09.2019	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö20
	Landrat Borken, Fachbereich 66 - Natur und Umwelt, Fachabteilung 66.2 – Abfall, Abwasser und Bodenschutz vom 09.09.2019	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö20

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

Folgende Träger öffentlicher Belange haben sich im Beteiligungsverfahren zum Landschaftsplan „Borken-Süd“ nicht geäußert:

	Träger öffentlicher Belange	Beschluss	Rd.-Nr.
	Bezirksregierung Münster, Dezernat 51, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, Domplatz 1-3, 48143 Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 - Regionalentwicklung, Domplatz 1-3, 48143 Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Abfallwirtschaft/ Deponien, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz, Gartenstr. 27, 45699 Herten	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Fachbereich 21 – Öffentliche Beteiligungsverfahren, Bodenschutz, De-Greif-Str. 195, 47803 Krefeld	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Ellerstr. 56, 53119 Bonn	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Krögerweg 11, 48155 Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Deutsche Post AG, Charles-de-Gaulle-Str. 20, 53113 Bonn	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Albersloher Weg 250, 48155 Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Industrie- und Handelskammer Münster, Geschäftsstelle Westmünsterland, Willi-Brandt-Str. 3, 46395 Bocholt	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Naturpark Hohe Mark Westmünsterland, Hagenwiese 40, 46348 Raesfeld	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, Albrecht-Thaer-Str. 22, 48147 Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fischereiökologie, Heinsberger Str. 53, 57399 Kirchhundem	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Liegenschaftsabteilung, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48147 Münster		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Regionalverband Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Wasser- und Bodenverband, „Rhader Bach/Wienbach“, Herr Möllers		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Wasser- und Bodenverband, „Mengering-Rümping-Honselbach“, Herr Melis		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Wasser- und Bodenverband, „Rheder Bach“, Herr Tekotte		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Wasser- und Bodenverband, „Els- und Knüstringbach“, Herr Schmeing		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Wasser- und Bodenverband, „Raesfelder Isselverband“, Herr Hüging		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	innogy, Opernplatz 1, 45128 Essen		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Bischöfliches Generalvikariat Münster, Abteilung Bauwesen, Magdalenenstraße 2, 48143 Münster		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Evangelisches Landeskirchenamt, Baureferat, Alstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Landesbüro der Naturschutzverbände NW, Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW, Johann-Walling-Straße 45, 46325 Borken		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Kreissportbund Borken e.V., Hoher Weg 19-21, 46325 Borken		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	StadtSportVerband Borken e.V., Josef Nubbenholt, Butenwall 37c, 46325 Borken		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V., Kappeler Straße 227, 40599 Düsseldorf		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband, Landwirtschaftlicher Kreisverband Borken, Butenwall 17, 46325 Borken		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 41, 48712 Gescher		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	RWE Energy AG, Flamingoweg 1, 44139 Dortmund		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstr. 5, 45128 Essen		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Nord-West-Oelleitung GmbH, Kolkerhoweg 120, 45478 Mühlheim a.d.R.		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Niederrheinische Gas- und Wasserwerke GmbH, Duisburger Str. 161-167, 47166 Duisburg		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen GmbH & Co.KG, Graeser Brook 9, 48683 Ahaus		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Kreis Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Stadt Borken, Im Piepershagen, 17, 46325 Borken		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Gemeinde Raesfeld, Weseler Str. 19, 46348 Raesfeld		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

	Gemeinde Heiden, Rathausplatz 1, 46359 Heiden	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Landrat Borken, Fachbereich 32 - Sicherheit und Ordnung, Fachabteilung 32.1 - Allgemeine Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Landrat Borken, Fachbereich 36 - Verkehr	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Landrat Borken, Fachbereich 40 - Schule, Kultur und Sport	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Landrat Borken, Obere Denkmalbehörde, Fachbereich 40	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Landrat Borken, Fachbereich 63 – Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, 63.1 Planung und Controlling	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Landrat Borken, Fachabteilung 66.3 – Planung, Natur-, Artenschutz und Hochwasserschutz, Wasserbau	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21
	Landrat Borken, Fachbereich 81 - Kreisbetrieb, Fachabteilung 81.2 – Straßenbau und Verkehrsplanung	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö21

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.